

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

22.11.2006

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. Juni 2006 reichten die Gemeinderäte Patrick Blöchlinger (SD) und Christian Wenger (SD) folgende Motion GR Nr. 2006/217 ein:

Der Stadtrat wird eingeladen, eine Vorlage zur Änderung des Einbürgerungsverfahrens bei im Ausland geborenen Bewerbern/-innen zu unterbreiten, so dass die Gesuchsteller/-innen zu einer abschliessenden Anhörung vor dem Gemeinderat erscheinen müssen.

Begründung

Das Bundesgericht verlangt neuerdings, dass ablehnende Entscheide über Bürgerrechtsgesuche begründet werden müssen. Seit einigen Jahren entscheidet der Zürcher Gemeinderat in den allermeisten Fällen in einem reinen Aktenverfahren über Einbürgerungen. Sogar die früher üblichen Besuche eines Mitglieds der Bürgerrechtskommission wurden abgeschafft, und eine abschliessende Befragung durch die Kommission findet nur noch ausnahmsweise statt. Aus den Gesuchsakten mag zwar allerlei ersichtlich sein. Über sehr wesentliche Gesichtspunkte wie etwa die sprachliche und kulturelle Assimilation und die Beweggründe für den Wunsch, Schweizer/-in zu werden, geben sie aber in aller Regel keine Auskunft. Den Mitgliedern des Gemeinderates wird also zugemutet, den gewichtigen politischen Akt der Aufnahme neuer Bürger/-innen in den Kreis der Eidgenossinnen und Eidgenossen sozusagen im Blindflug vorzunehmen. Die Mitglieder dieses Parlaments haben gerade bei den wichtigsten Umständen, die gegen eine Einbürgerung sprechen können (mangelnde sprachliche Assimilation, Verharren in einer fremden Kultur und Identität, rein opportunistische Beweggründe zur Gesuchstellung usw.), gar keine Chance, diese zu erkennen. Es ist ihnen faktisch unmöglich, im Einzelfall einen hinreichend begründeten Antrag auf Ablehnung eines Bürgerrechtsgesuchs zu stellen. Dieser Mangel lässt sich nur beseitigen, indem sich die Gesuchsteller persönlich dem Gemeinderat vorstellen, die Gründe für ihr Gesuch vorbringen und sich allfälligen Fragen aus dem Rat stellen.

Mit einer Motion wird der Stadtrat verpflichtet, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt (Art. 90 Geschäftsordnung des Gemeinderates [GeschO GR, AS 171.100]). Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme der Motion ab, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt es aus den nachstehenden Gründen ab, die Motion entgegenezunehmen:

Laut § 23 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) wird das Gemeindebürgerrecht von der Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates (Exekutive) erteilt. Gemäss Abs.2 dieser Bestimmung kann die Gemeindeordnung die Befugnis zur Bürgerrechtserteilung dem Grossen Gemeinderat (Parlament) oder dem Gemeinderat (Exekutive) übertragen. In der Stadt Zürich liegt die Zuständigkeit zur Erteilung des Bürgerrechts „an Ausländerinnen und Ausländer, die nicht in der Schweiz geboren sind“ beim Gemeinderat (Art. 42 lit. c Gemeindeordnung [GO AS 101.100]). Ausgenommen ist die Altersgruppe der 16- bis 25-jährigen im Ausland geborenen Personen, die in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Schulunterricht in einer Landessprache besucht haben (§ 21 Abs. 3 GG).

Die in der Stadtkanzlei eingegliederte Bürgerrechtsabteilung nimmt zunächst eine Vorprüfung der Gesuchsakten vor. Falls nötig, werden (zusätzliche) Erhebungen bei der Einwohnerkontrolle und Abklärungen hinsichtlich der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen getroffen. Nach der Veröffentlichung im „Tagblatt der Stadt Zürich“ werden die Bewerbenden vom zuständigen Sachbearbeiter oder von der zuständigen Sachbearbeiterin zu einem Gespräch eingeladen. Schwerpunkte bilden dabei die Abklärung des sozialen Umfelds, der finanziellen Verhältnisse und die Erläuterung des schweizerischen Staatssystems am Beispiel der Einbürgerung. Anschliessend verfasst der Sachbearbeiter bzw. die Sach-

bearbeiterin Bericht und Weisung zuhanden des Stadtschreibers, der dem Stadtrat Antrag stellt. Der Stadtrat unterbreitet in der Folge seinen Antrag dem Gemeinderat bzw. der Bürgerrechtskommission des Gemeinderates mit den vollständigen Akten.

Nach Eingang des stadträtlichen Antrages bestimmt die Bürgerrechtskommission eine Referentin bzw. einen Referenten. In der Regel wird der Antrag des Referenten oder der Referentin zuhanden der Gesamtkommission aufgrund der bereits vorhandenen Unterlagen gestellt. Je nach Sachlage wird die gesuchstellende Person durch die Kommission eingeladen und befragt, bevor das Gesuch beraten und Antrag an den Gemeinderat gestellt wird.

Die Klärung der Frage, ob die gesuchstellende Person mit den schweizerischen Verhältnissen und den lokalen Lebensgewohnheiten ausreichend vertraut ist, lässt sich nicht ausschliesslich aufgrund der Akten beantworten; es bedarf des persönlichen Gesprächs mit den Bewerbenden. Diese Möglichkeit wird von der Bürgerrechtsabteilung gründlich und mit Bedacht angegangen. Auch der Bürgerrechtskommission steht es offen, die Gesuchstellenden zu befragen. Die Kommission erhält bereits ohne persönliches Gespräch ihrerseits einen ausreichenden Eindruck über die Eignung der bewerbenden Person und deren Integrationsgrad, weil die umfangreichen Unterlagen für die Abklärung der Gesuche durch die Verwaltung und den Stadtrat den Kommissionsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden. In den weitaus meisten Fällen wird die überwiegende Zahl der vom Gemeinderat zu behandelnden Bürgerrechtsgesuche in Übereinstimmung mit dem stadträtlichen Antrag entschieden.

Die Befragung beim Sachbearbeiter bzw. bei der Sachbearbeiterin der Bürgerrechtsabteilung garantiert, dass das Grundrecht des Schutzes der Privatsphäre beachtet wird. Das Bundesgericht hat wiederholt festgehalten, dass im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens besonders schützenswerte Persönlichkeitsdaten anfallen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Im Gegensatz zu Verwaltung und Stadtrat tagt das Parlament öffentlich. Deshalb dürfen Informationen, die den Persönlichkeitsschutz berühren, nur kleinen Gremien, nicht aber generell allen Ratsmitgliedern zugänglich gemacht werden.

Die Mitglieder des Gemeinderates haben jederzeit die Möglichkeit, über ihre Fraktion bzw. ihre Parteivertretung in der Kommission Einfluss auf das einzelne Einbürgerungsgesuch zu nehmen. Des weitern können sämtliche Dossiers eine Woche im Voraus bei den Parlamentsdiensten eingesehen werden. Jedes Gemeinderatsmitglied hat somit Gelegenheit, aufgrund des Aktenstudiums entsprechende Anträge im Parlament einzubringen. Diese Möglichkeiten zur Einflussnahme und Meinungsbildung sind sachgerecht, verhältnismässig und schützen die Privatsphäre der Betroffenen hinreichend.

Eine Befragung durch den gesamten Gemeinderat hätte ferner zur Konsequenz, dass die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen in jedem Fall unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen müsste.

Aus den dargelegten Gründen lehnt der Stadtrat die Motion ab. Er ist auch nicht bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrates
der Stadtpräsident
Dr. Elmar Ledergerber
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy